

Rückübertragungsvereinbarung

„Alte Grundschule“ Lauenbrück

zwischen der Samtgemeinde Fintel -im Folgenden „Übertragende“ genannt – vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

und

der Gemeinde Lauenbrück –im Folgenden „Übertragungsnehmerin“ genannt – vertreten durch den Bürgermeister

I.

Diese Vereinbarung stellt im Wesentlichen eine Rückabwicklungsvereinbarung zu dem Übertragungsvertrag zwischen den Parteien vom 05.04.1977 (rückwirkend zum 01.01.1975 in Kraft gesetzt, vgl. Anlage) dar.

II.

Gegenstand dieser Rückübertragungsvereinbarung ist das Eigentum an der im Grundbuch von Lauenbrück, Band-----, Blatt 361 eingetragenen ehemaligen Grund- und Hauptschule Lauenbrück (heute nur noch Grundschule) auf dem Flurstück 53/45 der Flur 2 in der Gemarkung Lauenbrück mit allen Rechten und darauf ruhenden Verpflichtungen. Gegenstand der Vereinbarung ist ausschließlich das zum Zeitpunkt der Übertragung vorhandene Altgebäude („Schule“ Hsnr. 3 s. Anlage Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen vom 22.07.2020; Karte 1).

Weder der nebenstehende Neubau, noch etwaige bauliche Nebenanlagen oder Teile des Außengeländes sind Gegenstand der Eigentumsübertragung. Diese gelten als nicht entbehrliche Teile im Sinne des § 2 des Vertrages von 1977 (Anlage), da sie aufgrund des Neubaus auf dem bestehenden Gelände auch weiterhin schulisch genutzt werden.

III.

Hinsichtlich der erforderlichen gemeinsamen Nutzungen der Verkehrsflächen und des Außengeländes (Anlage Karte 2) wird Folgendes vereinbart:

Die Nutzung des Altbestandes darf die schulische Nutzung des Neubaus auf dem gleichen Grundstück zu keiner Zeit beeinträchtigen oder unmöglich werden lassen.

Auch im Sinne der ursprünglichen Vertragsparteien hat die schulische Nutzung des Geländes jederzeit Vorrang.

Bzgl. der konkreten Dritt-Nutzung der Außenanlagen durch die Übertragungsnehmerin oder von ihr beauftragte Personen werden gesonderte Nutzungsvereinbarungen geschlossen, die diesem Vertrag nicht widersprechen dürfen.

IV.

Aufgrund der doppelten Haushaltsführung ergibt sich für das Altgebäude ein Restbuchwert in Höhe von: 247.382,72€ zum 31.12.2023 (geplanter Übertragungszeitpunkt). Hinzuzusetzen sind die Restbuchwerte für die Einbauküchen in den Mietwohnungen sowie der Mensa in Höhe von 7.762,98€ (ebenfalls zum Stichtag 31.12.2023 berechnet). Diese Restbuchwerte sind an die Übertragende durch die Übertragungsnehmerin bis zum 31.12.2023 zu zahlen, um die unentgeltliche Übertragung und Rückübertragung inkl. der getätigten Abschreibungen der Übertragenden auszugleichen (Verkauf).

Alternativ:

Aufgrund der vertraglich vereinbarten Unentgeltlichkeit auch der Rückübertragung wird die Übertragungsgeberin zum 31.12.2023 den Nettovermögensabgang gem. § 110 Abs. 5 S. 3 NKomVG i.V.m. § 44 KomHKVO gegen das Basisreinvermögen verrechnen. Die Übertragungsnehmerin wird darüber informiert, dass der Restbuchwert des Gebäudes zum 31.12.2023 247.382,72€ beträgt. Der Restbuchwert der im Gebäude befindlichen Einbauküchen beträgt zum 31.12.2023 7.762,98€. Diese sind durch die Übertragungsnehmerin über die Restnutzungsdauer von XXXXXXXXX haushalterisch darzustellen.

V.

Da die Rückübertragung vertragsgemäß lediglich auf die entbehrlichen Teile begrenzt ist, wird zudem vereinbart, dass der Übertragenden ein unentgeltliches Dauernutzungsrecht für zwei Klassenräume ca. 130 qm (oder in diesem Umfang verbleibenden Raumes im Bestand, s. festgelegte Nutzungsfläche in Anlage Karte 3) eingeräumt wird.